

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 112 SGB X Rückerstattung

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA [§ 112 SGB X](#) in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 21.06.2010

- Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander ([§§ 102 ff SGB X](#))

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 112 SGB X **Rückerstattung**

Soweit eine Erstattung zu Unrecht erfolgt ist, sind die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Voraussetzung	1
1.1	Unrechtmäßig erfolgte Erstattung.....	1
1.2	Verfahren der Rückerstattung	1
2.	IT-Anwendungen	1
3.	Arbeitsmittel	2
4.	Erkenntnisse aus Prüfungen.....	2
5.	Schulungsunterlagen.....	2



Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzung

Bereits gezahlte Erstattungsbeträge an einen anderen Sozialleistungsträger sind von diesem zurückzuerstatten, sofern die Zahlung zu Unrecht erfolgte.

1.1 Unrechtmäßig erfolgte Erstattung

Die Erstattung ist zu Unrecht erfolgt, wenn der Erstattungsanspruch, zu dessen Befriedigung die Leistung erbracht worden ist,

- von Anfang an nicht oder nicht in voller Höhe vorlag oder
- ganz oder teilweise nachträglich weggefallen ist

und

- die Bewilligung der Leistung aufgehoben wurde.

In diesen Fällen fordert der unrechtmäßig zur Erstattung verpflichtete Leistungsträger die bereits zu Unrecht erstatteten Beträge vom anderen Sozialleistungsträger zurück.

Ein Wahlrecht, an wen sich der zur Unrecht in Anspruch genommene Sozialleistungsträger zur Rückerstattung der Leistungen wendet (z.B. an den Leistungsempfänger), besteht nicht.

Beispiel für eine unrechtmäßig erfolgte Erstattung:

Ein Träger der Grundsicherung leistete Herrn K ab 01.04. Leistungen in Höhe von 424,- Euro vor. Zu einem späteren Zeitpunkt bewilligte die AA Herrn K ab 01.04. Alg I in Höhe von 1.000,- Euro. und erstattete dem Träger der Grundsicherung die für April vorgeleisteten Zahlungen in Höhe von 424,- Euro.

Am 01.06. stellt die Agentur fest, dass Herr K bereits ab 15.04. wieder eine Arbeit aufgenommen hatte. Die Entscheidung über Alg I wird ab 15.04. aufgehoben.

Die Erstattung der Leistung ab 15.04. erfolgte zu Unrecht. Die AA verlangt nach [§ 112](#) die Rückerstattung der zu Unrecht an den Träger der Grundsicherung für diesen Zeitraum erstatteten Leistung.

1.2 Verfahren der Rückerstattung

Die Rückerstattung ist mit einem Schreiben geltend zu machen. Die Ausschlussfrist des [§ 111](#) gilt nicht. Die Verjährungsfrist des [§ 113 Abs. 1 S. 2](#) (FW 4 zu [§ 113](#)) ist zu beachten.

2. IT-Anwendungen

Keine vorhanden

Gültig ab: 20.12.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

3. Arbeitsmittel

Keine vorhanden

4. Erkenntnisse aus Prüfungen

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

5. Schulungsunterlagen

Bislang stehen keine Schulungsunterlagen zur Verfügung.